

## Umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer

Regelungen, Folgen, Optionen



Mandanten-Informationen

## Umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung: So schnell wird man Kleinunternehmer</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>„Kleinunternehmer“ kontra „normaler“ Unternehmer</b>	<b>3</b>
2.1	Die „eigentliche“ Grundregel bei der Umsatzbesteuerung	3
2.2	Zwei Umsatzschwellen in Folge	5
2.3	Bei Neugründungen gilt nur eine Umsatzschwelle	7
2.4	Ermittlung der Umsatzhöhen	9
2.5	Schwankende Umsatzhöhen	12
2.6	Notwendige Aufzeichnungen	14
<b>3</b>	<b>So müssen Rechnungen eines Kleinunternehmers aussehen</b>	<b>15</b>
3.1	Die Rechnungsinhalte	15
3.2	Kleinunternehmer-Falle unrichtiger Steuerausweis	18
<b>4</b>	<b>Können Sie darauf verzichten, „Kleinunternehmer“ zu sein?</b>	<b>20</b>
<b>5</b>	<b>Können Sie wieder „Kleinunternehmer“ werden?</b>	<b>24</b>
<b>6</b>	<b>Kleinunternehmer „goes international“!</b>	<b>25</b>
6.1	Umsätze im Europäischen Gemeinschaftsgebiet	25
6.2	Leistungen ausländischer Unternehmer	25
<b>7</b>	<b>Sonderfall: Differenzbesteuerung und Kleinunternehmertum</b>	<b>27</b>

# 1 Einleitung: So schnell wird man Kleinunternehmer

Kleinunternehmer<sup>1</sup> gibt es viele. Angefangen von solchen, die sich selbst als Kleinunternehmer sehen bis zu denen, die von der Politik gerne und oft im Mund geführt werden, weil es gelte, sie zu fördern. Auch im rechtlichen und steuerlichen Sinn sollte immer nachgefragt werden, von welchem „Kleinunternehmer“ denn gerade die Rede ist. Wer das versäumt, der kann leicht in eine Falle tappen.

Handelsrechtlich gibt es die kleinen und kleinsten Unternehmer im Sinne des HGB. Soweit es sich dabei um Kapitalgesellschaften handelt, werden nach dessen Größenklassen Aufstellungs-, Ausweis- und Publikationspflichten bestimmt. Des Weiteren erlässt das HGB, genau wie die steuerliche Abgabenordnung für den Zweck der Einkommensteuer, kleinen Unternehmen die Verpflichtung zur doppelten Buchführung und damit zur Bilanzierung. Sie können vielmehr die Einnahmen-Überschussrechnung nutzen.

Last but not least gibt es die umsatzsteuerlichen Kleinunternehmer, um die es sich hier dreht. Als Kleinunternehmer werden die Unternehmer bezeichnet, deren Umsätze so gering sind, dass der Fiskus darauf verzichtet, die gesetzliche Umsatzsteuer von ihnen zu erheben. Die Voraussetzungen hierfür sind in § 19 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) aufgeführt. Allerdings wird solchen Kleinunternehmern im Gegenzug das Recht auf Vorsteuerabzug verweigert.

Die EU-Richtlinie 2020/285 erfordert die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Sonderregelung für Kleinunternehmen. Dass sie in nationales Recht umgewandelt werden muss, wurde als Anlass genommen, die Sonderregelung für Kleinunternehmer (§ 19 UStG) mit dem Jahressteuergesetz (JStG) 2024 neu zu gestalten. Zwischenzeitlich hat sich auch das Bundesfinanzministerium zu der Neuregelung positioniert (BMF-Schreiben vom 18.03.2025 – III C 3 – S 7360/00027/044/105).

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung gelten die zukünftigen Vereinfachungsmaßnahmen nicht (nur) für im Inland tätige Kleinunternehmer, sondern auch für solche, die grenzüberschreitend tätig sind. Die Neuregelung ermöglicht es auch Unternehmern, die im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässig sind, die Kleinunternehmerregelung in Deutschland anzuwenden.

---

<sup>1</sup> In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

Für Unternehmer, die im Inland ansässig sind und eine Kleinunternehmerregelung im EU-Ausland in Anspruch nehmen wollen, wird ein besonderes Meldeverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) eingeführt.

### **Wichtig**

Für die neuen Regelungen gibt es weder Übergangsregelungen oder -fristen. Das heißt, dass Sie als (Klein-)Unternehmer seit Anfang Januar 2025 unmittelbar von der neuen Rechtslage betroffen sind.

### **Hinweis**

Diese frühere Ansicht war, dass das Finanzamt eigentlich Anspruch auf die Umsatzsteuer, die in den Umsätzen eines Kleinunternehmers enthalten ist, hätte, es aber zugunsten der (Klein-)Unternehmer darauf verzichtet. So jedenfalls lautete eine Interpretation, die sich auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH vom 04.04.2003 – V B 7/02) berief. Während es also bisher als „Großzügigkeit“ der Finanzverwaltung interpretiert werden konnte, dass sie von Kleinunternehmern die Umsatzsteuer „nicht erhoben“ hat, werden seit dem 01.01.2025 die Umsätze der Kleinunternehmer ausdrücklich von Gesetzes wegen von der Umsatzsteuer befreit. Die unmittelbare Folge: Die Grenzwerte sind keine Bruttobeträge mehr (wie früher), sondern Nettobeträge.

Weitere Änderungen im Verfahren ergeben sich für Sie aus dieser juristischen Klarstellung aber nicht. Wer aber glaubt, hier ginge es nur um Umsatz- und Vorsteuer, der irrt. Es geht auch um den Zeitpunkt, zu dem Steuern bezahlt werden müssen. Und es geht um Preisgestaltung und Marktstellung. Und es geht oft auch darum überhaupt zu bemerken, dass man Kleinunternehmer (geworden) ist. Das gilt für die Unternehmer, deren Geschäfte plötzlich schlecht(er) laufen als früher, das gilt aber auch für Familienmitglieder, wie Partner, die „endlich mal Klarschiff machen wollen“ und den „staub-sammelnden Plunder“ bei Ebay oder einer sonstigen Verkaufsplattform im Internet verhökern, aber auch für die „notorisch geldknappen“ Kinder in der Ausbildung oder im Studium, die einen Teil ihrer „Bude“ über AirBnB oder eine sonstige Plattform untervermieten. Wer all dies regelmäßig tut, gerät nicht nur wegen der Einkommen-, sondern eben vor allem auch wegen der Umsatzsteuer schnell ins Visier der Finanzverwaltung.

Viele gute Gründe also, sich mit dem Thema „umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer“ zu befassen.

## 2 „Kleinunternehmer“ kontra „normaler“ Unternehmer

### 2.1 Die „eigentliche“ Grundregel bei der Umsatzbesteuerung

Auch wenn die Umsatzsteuer vom Verbraucher getragen werden soll, muss sie vom Unternehmer an das Finanzamt abgeführt werden. Ein Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinn ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt (§ 2 UStG).

#### **Wichtig**

Es ist nicht immer leicht festzustellen, ob man selbstständig tätig ist oder nicht. Das gilt für Bauherren, Vermieter, aber durchaus auch für GmbH-Geschäftsführer. Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob sie selbstständig tätig sind, zögern Sie nicht, Ihren Steuerberater zu kontaktieren. Er kann Ihnen schnell Klarheit über Ihren Status verschaffen.

Jeder Unternehmer schuldet nur die Umsatzsteuer für den auf seiner Ebene „geschaffenen Mehrwert“. Das Ergebnis wird dadurch erreicht, dass jeder Unternehmer – unabhängig von der Rechtsform, in der er sein Unternehmen führt – die Umsatzsteuer auf den Nettoverkaufswert aufschlagen und vom Kunden einfordern muss. Dabei ist es für den liefernden Unternehmer egal, ob der Abnehmer die Lieferung oder Leistung für dessen Unternehmen oder privat bezieht. Im Gegenzug hat der liefernde oder leistende Unternehmer – ebenfalls wieder gleichgültig in welcher Rechtsform – die Berechtigung, sich die auf Eingangslieferungen oder -leistungen entfallende Umsatzsteuer, die er seinerseits an seine Lieferanten bezahlt hat, als Vorsteuer vom Finanzamt zurückzufordern, falls – und diese Unterscheidung muss er treffen – die Lieferung oder Leistung für sein Unternehmen erfolgt ist.

**Beispiel:** Unternehmer U kauft für seinen privaten Garten eine elektrische Gehölzschniedemaschine. Der Verkäufer G stellt ihm den Nettowert 1.000 Euro zuzüglich 190 Euro Umsatzsteuer, total (brutto) also 1.190 Euro in Rechnung. Die bezahlt U auch. Da er sie aber für private Zwecke gekauft hat, muss er – wie jeder andere Endverbraucher auch – die Umsatzsteuer wirtschaftlich selbst tragen. Hätte U die Maschine für sein Unternehmen gekauft, hätte er sich die 190 Euro als Vorsteuer vom Finanzamt „wiederholen“ können.

Der Verkäufer G darf von den eingenommenen 1.190 Euro aber nur 1.000 Euro „behalten“, die 190 Euro Umsatzsteuer muss er ans Finanzamt abführen. Er hat zuvor die Maschine von einem Großhändler für netto 800 Euro gekauft. Er musste an diesen 152 Euro „zusätzlich“ bezahlen. Diese 152 Euro (Vorsteuer = Forderung gegenüber dem Finanzamt) darf der Unternehmer G in seiner Umsatzsteuervoranmeldung (UStVA) bei den 190 Euro Umsatzsteuer (= Verbindlichkeit gegenüber dem Finanzamt) in Abzug bringen. Letztendlich wird also nur seine eigene Mehrwertspanne (= 200 Euro) mit Umsatzsteuer (= 38 Euro) belastet.

Die Differenz zwischen Umsatzsteuer und Vorsteuer wird „Umsatzsteuerzahllast“ genannt. Diese Zahllast kann auch negativ sein (= Vorsteuerüberhang). Dann erhält der Unternehmer Geld vom Finanzamt zurück.

Der Unternehmer muss die Umsatzsteuerzahllast – je nach Umsatzhöhe des Vorjahres entweder monatlich oder quartalsweise – in der Umsatzsteuervoranmeldung (UStVA) oder jährlich in der Umsatzsteuererklärung selbst errechnen.

### **Hinweis**

Die untere Grenze bei der Verpflichtung zur Abgabe der UStVA wurde mit Wirkung ab dem 01.01.2025 geändert. Hat die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr, also für 2024, nicht mehr als 2.000 Euro betragen, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen befreien (§ 18 Abs. 2 Satz 3 UStG). Einen Rechtsanspruch auf diese Befreiung hat der Unternehmer allerdings nicht.

Auch diejenigen Unternehmer, die UStVA regelmäßig abgegeben haben, müssen am Jahresende eine Umsatzsteuererklärung, die idealerweise genau dasselbe Ergebnis hat wie alle Voranmeldungen zusammengefasst, abgeben.

### **Wichtig**

Es muss an dieser Stelle erwähnt werden, dass – vor allem dann, wenn Sie die UStVA selbst machen – dieses Ideal praktisch nie erreicht wird. Es ist also dringend zu empfehlen, den Steuerberater bei der Fertigung der Umsatzsteuererklärung mit zu Rate zu ziehen.

Bei einer positiven Zahllast muss er die Schuld bezahlen, bei einer negativen erhält er die „zu viel bezahlte“ Steuer, „Vorsteuerüberhang“ genannt, vom Finanzamt zurück.

### **Wichtig**

Kleinunternehmer müssen keine UStVA und auch keine Umsatzsteuererklärung abgeben. Wer als Kleinunternehmer seinen Kunden keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen muss, der hat – die Kehrseite der Medaille – auch keine Berechtigung, aus seinen Investitionen und Erwerben Vorsteuer zu ziehen.

## 2.2 Zwei Umsatzschwellen in Folge

Nach § 19 UStG ist ein „umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer“, wessen

- Umsatz im Vorjahr („unterer Grenzwert“) höchstens 25.000 Euro (bis 31.12.2024: 22.000 Euro Brutto-Umsatz) betragen hat. Maßgebend ist hierbei die Summe der im Vorjahr vereinnahmten Netto-Umsätze.  
und(!)
- tatsächlicher Netto-(Gesamt-)Umsatz im laufenden Kalenderjahr nicht über 100.000 Euro (früher voraussichtlich 50.000 Euro Brutto-Umsatz) beträgt.

### **Wichtig**

Ab dem 01.01.2025 werden nicht mehr wie bis Ende 2024 die Bruttobeträge, sondern die Netto-umsätze zum Vergleich mit dem Höchstbetrag herangezogen. Das heißt, dass Sie, wenn Sie die untere Obergrenze prüfen wollen, aus Ihrem tatsächlichen Umsatz des Jahres 2024 die Umsatzsteuer herausrechnen und mit der neuen Grenze von 25.000 Euro vergleichen müssen.

**Wichtig**

Ob Sie es bemerken, dass Sie die obere Umsatzgrenze überschritten haben oder nicht, ist „Ihr Problem“. Das Finanzamt muss Sie nicht darauf hinweisen, dass Sie keinen Kleinunternehmerstatus mehr haben. Haben Sie Ihren Steuerberater mit der laufenden Buchführung beauftragt, sollten Sie ihm sehr(!) zeitnah die jeweiligen Belege zukommen lassen, damit er Sie im gegebenen Fall darauf aufmerksam machen kann, dass Sie im Begriff sind, die obere Umsatzgrenze zu überschreiten. Da Sie ab dem Moment, ab dem Sie die obere Umsatzgrenze „geknackt“ haben, auch vierteljährlich Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben müssen, könnte es notwendig sein, dass Sie den Vertrag mit Ihrem Steuerberater ändern oder erweitern, wenn er für Sie auch diese Voranmeldungen und die Umsatzsteuererklärung erledigen soll.

**Beispiel:** Kleinunternehmerin H hat im Jahr 2023 einen Umsatz von 24.000 Euro erzielt. Dass der Umsatz 2023 so hoch war, bemerkte sie erst, als sie alle Belege beieinander hatte und im Mai 2024 die Steuerklärungen 2023 fertigte. Sie hatte aber noch „guten Glaubens“ im ganzen Jahr 2024 die Kleinunternehmerregelung beansprucht, obwohl sie gar keine Kleinunternehmerin mehr war. Das heißt: Sie hat im ganzen Jahr 2024 ihren Kunden keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Die Umsätze 2024 betragen 15.000 Euro. Jetzt will das Finanzamt von H die Umsatzsteuer in Höhe von 2.395 Euro (15.000 Euro/119\*19). Zu Recht!

Hat der Unternehmer die Vorjahresgrenze von 22.000 Euro respektive 25.000 Euro überschritten, kann er die Kleinunternehmerregelung im laufenden Jahr nicht anwenden – selbst wenn feststeht, dass der Umsatz im laufenden Jahr unter dieser Umsatzschwelle liegen wird.

## 2.3 Bei Neugründungen gilt nur eine Umsatzschwelle

Wie aber sieht es bei einem neuen Unternehmen aus? Es besteht wohl eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass selbst die „Renner“ unter den „Startups“, also den Existenzgründern, zu Beginn ihrer Karriere Kleinunternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes sind – vor allem, je später im Jahr das Unternehmen gegründet wurde.

### **Wichtig**

Um Unternehmensgründer von zu großer Bürokratie in der Gründungsphase zu entlasten, dürfen sie ab dem 01.01.2021 (bis 31.12.2026) ihre Umsatzsteuer-Voranmeldung vierteljährlich anstatt monatlich abgeben. § 18 Abs. 2 Satz 4 UStG wird also zeitlich befristet für Gründer ausgesetzt (§ 18 Abs. 2 Satz 6 UStG). Voraussetzung für die Vergünstigung: Die zu entrichtende Umsatzsteuer darf voraussichtlich 9.000 Euro nicht überschreiten. Die Umsatzsteuer muss in eine Jahressteuer „hochgerechnet“ werden. Das heißt: Hat der Unternehmer seine Tätigkeit nur in einem Teil des vorangegangenen Kalenderjahres ausgeübt, muss die tatsächliche Steuer in eine Jahressteuer umgerechnet werden. Wenn ein Unternehmer seine Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr aufnimmt, ist die voraussichtliche Steuer des laufenden Kalenderjahres maßgebend. Sie sollten solche „Rechenoperationen“ nicht allein ohne den qualifizierten Rat Ihres Steuerberaters durchführen.

### **Wichtig**

Als Existenzgründer geben Sie Ihre eigenen Umsatzerwartungen auf dem „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ an, der Ihnen vom Finanzamt zugeschickt wird, sobald Sie Ihren Gewerbebetrieb oder Ihre selbstständige Tätigkeit angemeldet haben. Sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater, wie Sie z. B. Rechnungsversand oder Zahlungsziele gestalten, damit Ihr Umsatz planbar ist.

Da es bei Neugründungen keinen Vorjahresumsatz gibt, kann hier nur auf den Umsatz des laufenden Jahres abgestellt werden. Maßgeblich ist dann nur die Grenze von 25.000 Euro. Wird diese Umsatzschwelle überschritten, ist der Unternehmer bereits im Gründungsjahr kein umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer. Anders ausgedrückt: Als Existenzgründer starten Sie seit dem 01.01.2025 so lange als

Kleinunternehmer, bis Sie die Umsatzschwelle von 25.000 Euro überschreiten. So zumindest die Auffassung der Finanzverwaltung. Aus dem Gesetz selbst ergibt sich diese Folge nicht.

**Beispiel 1:** A startet seine unternehmerische Tätigkeit am 01.08.2024. Er rechnet mit einem durchschnittlichen monatlichen Umsatz in Höhe von 1.200 Euro. Er rechnet:  $1.200 \times 5 = 6.000$  Euro Gesamtumsatz für fünf Monate. Auf das gesamte Jahr 2024 umgerechnet entspräche dies einem Gesamtumsatz von 14.400 Euro. Damit läge er unter der Schwelle von 22.000 Euro, wäre also ein Kleinunternehmer. Bei einem Monatumsatz von 1.834 Euro hätte er die für 2024 geltende untere Vorjahresumsatzgrenze bereits überschritten, wäre also bereits im Gründungsjahr kein Kleinunternehmer mehr. Wenn es um den Kleinunternehmerstatus für 2025 geht, muss der tatsächliche Umsatz des vorangegangenen Jahres herangezogen werden.

**Beispiel 2:** B startet seine unternehmerische Tätigkeit am 01.09.2025. Er verzeichnet einen monatlichen Umsatz in Höhe von 1.200 Euro, insgesamt also 4.800 Euro Gesamtumsatz für das Jahr 2025. Im Dezember 2025 spült ein Sonderumsatz 10.000 Euro in die Kasse von B. Der Gesamtumsatz 2025 liegt damit unter der Schwelle von 25.000 Euro, ist also ein Kleinunternehmer. Wenn es um den Kleinunternehmerstatus für 2026 geht, muss der tatsächliche Umsatz des vorangegangenen Jahres, hier: 14.800 Euro, herangezogen werden. Sein Umsatz im Jahr 2026 beläuft sich auf 95.000 Euro. B ist also auch im Jahr 2026 Kleinunternehmer. Beliebe sich sein Umsatz 2026 aber auf 102.000 Euro, würde er die Gesamtumsatzgrenze von 100.000 Euro überschreiten. Mit dem Umsatz, mit dem er die Grenze überschreitet, müsste er in die Regelbesteuerung wechseln.

**Beispiel 3:** C startet seine unternehmerische Tätigkeit am 01.09.2025. Er rechnet mit einem durchschnittlichen monatlichen Umsatz in Höhe von 5.000 Euro. Er rechnet:  $5.000 \times 4 = 20.000$  Euro Gesamtumsatz für die vier Monate im Jahr 2025. Damit läge er unter der Schwelle von 25.000 Euro, wäre also ein Kleinunternehmer. Am 15.11.2025 erhält er einen unerwarteten Großauftrag mit einem Volumen von 30.000 Euro. Damit überschreitet C bereits im Gründungsjahr die 25.000 Euro-Grenze, ist also ab dem Zeitpunkt des Überschreitens kein Kleinunternehmer mehr, sondern muss in die Regelbesteuerung wechseln.

**Hinweis:** Bei einer solchen Konstellation erscheint es sinnvoll, von vornherein auf die Kleinunternehmerbesteuerung zu verzichten, um sich den Vorsteuerabzug – auch für mögliche Anfangsinvestitionen in der Vorbereitungsphase – zu sichern.

Bei Kleinunternehmern, die zur Regelbesteuerung wechseln und umgekehrt, liegt eine Änderung der Verhältnisse vor. Es kann daher eine Vorsteuerberichtigung in Betracht kommen (§ 15a UStG), sofern

die Bagatellgrenze von 1.000 Euro überschritten wird und auch die übrigen Voraussetzungen vorliegen.

**Beispiel:** U ist im Jahr 2025 Kleinunternehmer. Er erwirbt Waren, die er im Umlaufvermögen bilanziert. Im Jahr 2026 findet wegen Überschreitens der Umsatzgrenze die Kleinunternehmerregelung keine Anwendung. Im Jahr 2027 liegen die Voraussetzungen der Steuerbefreiung für Kleinunternehmer wieder vor und U wendet ab 2027 die Kleinunternehmerregelung wieder an. U veräußert die im Jahr 2025 erworbenen Waren im Jahr 2027. Für die Vorsteuerberichtigung der Waren ist § 15a Abs. 2 UStG maßgeblich, da diese nur einmalig zur Ausführung eines Umsatzes verwendet werden. Maßgeblich für die Vorsteuerberichtigung sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der tatsächlichen Verwendung der Waren. Die Verwendung ist mit der Veräußerung der Waren im Jahr 2027 erfolgt. Im Jahr 2026 findet keine Verwendung statt, daher ist die in diesem Jahr eingetretene Änderung der Besteuerungsform ohne Belang. Eine Änderung der Verhältnisse gegenüber den ursprünglich für den Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnissen liegt nicht vor, da U wie im Jahr 2025 auch in 2027 Kleinunternehmer ist. Daher ist weder im Jahr 2026 noch im Jahr 2027 eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs vorzunehmen.

## 2.4 Ermittlung der Umsatzhöhen

Um die maßgebende Umsatzhöhe zu ermitteln, ist von vereinnahmten Entgelten auszugehen (§ 19 Abs. 2 UStG).

Vereinnahmte Entgelte, auch „Ist-Versteuerung“ genannt, bedeutet, dass die Umsätze bereits eingegangen sind. Die Bezugnahme auf die vereinnahmten Entgelte zur Ermittlung der maßgebenden Umsatzhöhe gilt auch dann, wenn sich der (Klein-)Unternehmer für den „Regelfall“, also die Versteuerung seiner Umsätze nach vereinbarten Entgelten („Soll-Versteuerung“, § 16 Abs. 1 UStG) entschieden hat.

### Wichtig

Bei der Soll-Versteuerung muss die Umsatzsteuer bereits dann vom Unternehmer ans Finanzamt abgeführt werden, wenn er die Leistung erbracht hat. Jeder Unternehmer, dessen Vorjahresumsatz nicht über 800.000 Euro liegt, oder der von der Buchführungspflicht befreit ist, oder der Freiberufler ist, kann jedoch die Ist-Versteuerung beantragen (§ 20 UStG). Dann schuldet er die Umsatzsteuer dem Finanzamt erst dann, wenn der Kunde bezahlt hat. Der Abzug der Vorsteuer (für Eingangsrechnungen) ist bei beiden Fällen – meistens – dagegen schon dann möglich, wenn die Rechnungen vorliegen. Hier kommt es nicht auf die Zahlung an.

**Wichtig**

Am Anfang Ihrer selbstständigen oder gewerblichen Tätigkeit erhalten Sie in aller Regel den „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“, den Sie ausfüllen und ans Finanzamt zurücksenden müssen. Hier findet sich die Frage nach der Berechnung der Umsatzsteuer, ob nach vereinbarten Entgelten (Soll-Versteuerung) oder nach vereinbarten Entgelten (Ist-Versteuerung). Als Kleinunternehmer hätten Sie gleich von Anfang an Ihr Kreuzchen bei der Ist-Versteuerung setzen sollen. Haben Sie hier die Soll-Versteuerung angekreuzt, können Sie als Kleinunternehmer jederzeit die Ist-Versteuerung beantragen. Sprechen Sie über die Formalien und die Folgen des Wechsels mit Ihrem Steuerberater.

Aus dem Gesamtumsatz sind bestimmte Umsätze wieder herauszurechnen. Dazu gehören die Umsätze aus der Veräußerung oder der Entnahme von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens während des laufenden Geschäftsbetriebs oder bei einer Geschäftsveräußerung.

So sollen „außergewöhnliche“ Geschäfte nicht die Umsätze verfälschen, die der „normalen“ Geschäftstätigkeit zuzuordnen sind. Was ein Wirtschaftsgut des Anlagevermögens ist, bestimmt sich nach den Regeln des Einkommensteuerrechts (§ 4 und § 5 EStG). Sprechen Sie hierzu mit Ihrem Steuerberater.

Wie ermitteln Sie die Umsatzgrenzen von 25.000 Euro / 100.000 Euro konkret?

**Schema zur Ermittlung der Umsatzsteuergrenzen:**

Steuerbare Umsätze (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG)

- Umsätze, die nach § 4 Nr. 8 i, Nr. 9 b und Nr. 11 bis 29 steuerfrei sind;
  - Umsätze, die nach § 4 Nr. 8 a – h, Nr. 9 a und Nr. 10 steuerfrei sind, wenn sie Hilfsumsätze sind
- = Gesamtsumme gemäß § 19 Abs. 2 UStG

Die Grenzen sind bei einem laufenden Betrieb dank der Aufzeichnungen relativ einfach zu ermitteln und zu kontrollieren. Falls Sie sich unsicher sind oder Fragen haben, sollten Sie sich an Ihren Steuerberater wenden.

**Wichtig**

Überschreitet ein Unternehmer die Vorjahresgrenze, gibt es keine Billigkeitsregelung (Oberfinanzdirektion Magdeburg vom 20.11.2012 – S 7360 – 4 – St 244). Weder eine geringfügige Überschreitung der Umsatzgrenze noch ein verspätetes Feststellen der Überschreitung durch den Steuerpflichtigen stellen danach sachliche Billigkeitsgründe dar. Umfang und Umstände des Überschreitens der Umsatzgrenze seien ohne Bedeutung und für die Frage einer sachlichen Unbilligkeit unerheblich.

Nur in absoluten Ausnahmefällen kann die Festsetzung der Steuer unbillig sein. Beispielsweise dann, wenn der Irrtum über das Überschreiten der Grenze entschuldbar ist, weil es sich z. B. um einen einmaligen Sonderumsatz gehandelt hat und der Unternehmer nachweisen kann, dass er seine Preise ohne Umsatzsteuer kalkuliert hat (FG des Landes Sachsen-Anhalt vom 26.07.2016 – 4 V 1379/15). In einem solchen Fall kann ein Billigkeitsantrag nach § 148 Abgabenordnung (AO) gestellt werden. Es gibt allerdings keinen Rechtsanspruch darauf, dass das Finanzamt dann tatsächlich „Gnade vor Recht“ ergehen lässt!

**Wichtig**

Wenn die Kleinunternehmerregelung entfällt, lebt das Recht des „normalen“ Unternehmers auf Vorsteuerabzug auf. Der ehemalige Kleinunternehmer sollte also die Aufzeichnungen über Investitionen und sonstige Käufe oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen durchsehen. Denn unter Umständen können noch (zeitanteilig) Vorsteuerbeträge aus den Vorjahren geltend gemacht werden, z. B. wenn eine Maschine angeschafft wurde (Vorsteuerberichtigung). Ratsam ist es hier, Berichtigungsversuche nicht im Alleingang zu wagen, denn Sie könnten sich leicht dem Vorwurf der Steuerhinterziehung oder -verkürzung ausgesetzt sehen, wenn die Berichtigung nicht vollständig ist. Am besten ist, Sie sprechen Ihren Steuerberater auf die Problematik an. Er kann Ihnen helfen, den Übergang zur Regelbesteuerung „geschmeidig“ zu gestalten.

Ein einmaliges Überschreiten der 25.000 Euro-Umsatzschwelle reicht aus, damit ein Unternehmer seinen Kleinunternehmerstatus verliert. Das gilt selbst dann, wenn zu Jahresbeginn feststeht, dass sein Jahresumsatz wieder unter die Grenze von 25.000 Euro fallen wird.

## 2.5 Schwankende Umsatzhöhen

Allen Bemühungen zum Trotz kann ein Unternehmer die Höhe seiner Umsätze nur bedingt beeinflussen. Bei einigen Unternehmen, vor allem bei Saisonbetrieben oder bei „Ein-Mann-Betrieben“, schwankt der Umsatz von Jahr zu Jahr unter Umständen stark. In solchen Fällen ist es für die Preis-kalkulation und die Rechnungsstellung wichtig zu wissen, wann man (wieder) Kleinunternehmer wird.

Das Finanzamt darf vom Unternehmer verlangen, dass er die Verhältnisse, aus denen sich ergibt, wie hoch der Umsatz des laufenden Kalenderjahres voraussichtlich sein wird, darlegt. Vor allem bei schwankendem Umsatz wird das Finanzamt dies auch tun, um zu prüfen, ob die Kleinunternehmer-regelung überhaupt zu Recht in Anspruch genommen wird oder versagt werden muss. Dabei muss das Finanzamt aber beachten, dass auch bei schwankenden Umsätzen beide Schwellenwerte gelten (BFH vom 18.10.2007 – V B 164/06).

### **Wichtig**

Überschreitet ein Unternehmer die Vorjahresgrenze, gibt es keine Billigkeitsregelung (Oberfinanzdirektion Magdeburg vom 20.11.2012 – S 7360 – 4 – St 244). Weder eine geringfügige Über-schreitung der Umsatzgrenze noch ein verspätetes Feststellen der Überschreitung durch den Steuerpflichtigen stellen sachliche Billigkeitsgründe dar. Umfang und Umstände des Überschrei-tens der Umsatzgrenze seien ohne Bedeutung und für die Frage einer sachlichen Unbilligkeit unerheblich.

### **Wichtig**

Der Unternehmer kann die Kleinunternehmerregelung selbst dann nicht anwenden, wenn er im laufenden Jahr voraussichtlich einen geringeren Umsatz als 25.000 Euro erzielen wird, aber im Vorjahr die Grenze von 25.000 Euro überschritten hat.

**Beispiel:** Der Unternehmer X hat stark schwankende Umsätze. Fraglich ist, in welchen Jahren er die Kleinunternehmerregelung nutzen kann.

Jahr	Netto-Umsatz in Euro im Vorjahr	Tatsächlicher Netto-Umsatz in Euro im laufenden Jahr	Kleinunternehmerregelung an- wendbar?
2024	20.000	110.000*	nein
2025	110.000	24.000	nein
2026	24.000	13.000	ja
2027	13.000	75.000	ja

\* Unterjähriger Wechsel zur Regelbesteuerung ab dem Moment des Überschreitens der oberen Umsatzgrenze

Zur Verdeutlichung: Bis zum 31.12.2024 handelte es sich bei der Obergrenze von 50.000 Euro-Grenze um eine Prognose am Anfang des Jahres. Wurde diese Prognose nachweisbar nach „bestem Wissen und Gewissen“ – unter anderem auch mit Hilfe des Steuerberaters – aufgestellt, schadete es im laufenden Jahr dem Kleinunternehmerstatus nicht, wenn der prognostizierte Umsatz überschritten wurde. Das hat sich seit dem 01.01.2025 geändert! Seither kommt es nicht mehr auf ein prognostiziertes, sondern auf das tatsächliche Überschreiten des oberen Grenzwerts an. Das wiederum bedeutet, dass Sie als (bisheriger Klein-)Unternehmer bereits unter dem Jahr zur Regelbesteuerung wechseln müssen, sobald Ihr Umsatz im laufenden Kalenderjahr 100.000 Euro übersteigt. Dabei unterliegt der Umsatz, mit dem die 100.000 Euro-Grenze überschritten wird, bereits der Regelbesteuerung. Das wiederum bedeutet, dass Sie während des laufenden Jahres Ihre Umsätze genau beobachten müssen. Denn Sie sollten – um lästige Nachforderungen zu vermeiden oder auf der nicht eingeforderten Umsatzsteuer selbst „sitzen“ zu bleiben – bereits die entsprechende Rechnung mit(!) Umsatzsteuer stellen.

### Wichtig

Entfällt der Kleinunternehmerstatus, muss der Unternehmer den rechnerischen Umsatzsteueranteil an das Finanzamt abführen, und zwar unabhängig davon, ob er diesen seinen Kunden tatsächlich in Rechnung gestellt hat oder nicht. Anders ausgedrückt: Wer im falschen Glauben, noch Kleinunternehmer zu sein, seinen Kunden keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt hat, der muss diese Umsatzsteuer aus „der eigenen Tasche“ bezahlen.

**Beispiel:** X rechnet für das Jahr 2026 mit einem Umsatz von 70.000 Euro. Im September 2026 erhält er von Y einen Sonderauftrag, der ihm 50.000 Euro Umsatz bringt. Damit beträgt seit September 2026 sein

tatsächlicher Umsatz 120.000 Euro. X ist im Jahr 2026 kein Kleinunternehmer mehr. Er muss schon die 50.000 Euro der Regelbesteuerung unterwerfen. Seine Rechnung an Y weist also neben dem Netto-Umsatz in Höhe von 50.000 Euro auch die jeweilige Umsatzsteuer aus. Für die bis zum Überschreiten der oberen Umsatzgrenze erzielten Umsätze verbleibt es aber bei der Steuerbefreiung.

## 2.6 Notwendige Aufzeichnungen

Kleinunternehmer können ihre Umsätze nach einem vereinfachten Verfahren aufzeichnen. Dabei müssen nur die Einnahmen für die ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen sowie für den Eigenverbrauch aufgelistet werden (§ 65 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung / UStDV).

Die Vereinfachungsregel gilt aber nur so lange, wie der Unternehmer Kleinunternehmer ist. Über- schreitet er während des Jahres die Gewinnschwelle von 25.000 Euro, ist er im nächsten Jahr kein Kleinunternehmer mehr und muss seine Umsätze wie jeder „normale“ Unternehmer nach den Regeln des § 22 UStG aufzeichnen. Er muss also auf jeden Fall die vereinbarten oder die vereinnahmten Entgelte für die ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen oder Teilentgelte für noch nicht ausgeführte Lieferungen und Leistungen so aufzeichnen, dass erkennbar ist, wie sich die Entgelte und Teilentgelte auf die steuerpflichtigen Umsätze, getrennt nach Steuersätzen, und auf die steuer- freien Umsätze verteilen.

### 3 So müssen Rechnungen eines Kleinunternehmers aussehen

#### 3.1 Die Rechnungsinhalte

Ein „richtiger“ Kleinunternehmer darf in seinen Rechnungen die Umsatzsteuer nicht gesondert ausweisen.

Der Kleinunternehmer muss auf der Rechnung den Grund angeben, warum er keine Umsatzsteuer-Angaben macht. Wer sich nicht „kleiner“ machen will, darf den Ausdruck „Kleinunternehmer“ vermeiden. Es genügt nämlich völlig, ein Hinweis auf den einschlägigen Paragrafen aufzuführen, also beispielsweise „Gemäß § 19 UStG wird keine Umsatzsteuer berechnet.“

Wer diese Formulierung nicht „schön“ findet, der kann folgende Alternativen verwenden: „Gemäß § 19 UStG enthält der Rechnungsbetrag keine Umsatzsteuer.“, oder: „Kein Ausweis von Umsatzsteuer, da Kleinunternehmer nach § 19 UStG.“, oder: „Im ausgewiesenen Rechnungsbetrag ist nach § 19 UStG keine Umsatzsteuer enthalten.“, oder „Rechnungsstellung erfolgt ohne Ausweis der Umsatzsteuer nach § 19 UStG.“, oder: „Als Kleinunternehmer im Sinne von § 19 Abs. 1 UStG wird keine Umsatzsteuer berechnet.“, oder: „Kein Umsatzsteuerausweis aufgrund Anwendung der Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 UStG.“ Wem diese Alternativen auch nicht gefallen, darf umgangssprachlich auf die Steuerbefreiung hinweisen (BMF vom 18.03.2025 – III C 3 – S 7360/00027/044/105, Rz. 14.7a Abs. 1 Satz 4). Es sollte dann aber darauf geachtet werden, dass der Hinweis sprachlich eindeutig ist.

Kleinunternehmer müssen für ihre Rechnungen sich nicht an den Anforderungen der §§ 14 und 14a UStG orientieren, sondern an den vereinfachten Regelungen des § 34a Satz 1 Nr. 5 UStDV (BMF vom 18.03.2025 – III C 3 – S 7360/00027/044/105, Rz. 14.7a). Das heißt, dass eine Kleinunternehmer-Rechnung mindestens folgende Angaben enthalten muss:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
2. die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UStIdNr.) oder Kleinunternehmer-Identifikationsnummer (KU-IdNr.),
3. das Ausstellungsdatum,
4. die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,

5. das Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe mit einem Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer gilt (§ 19 des Gesetzes) und
6. in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten gemäß § 14 Absatz 2 Satz 5 des Gesetzes die Angabe „Gutschrift“.

**Wichtig**

Eine solche Kleinunternehmer-Rechnung darf immer als sonstige Rechnung (Papier, PDF, Word, etc.) im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 4 UStG übermittelt werden (BMF vom 18.03.2025 – III C 3 – S 7360/00027/044/105, Rz. 14.7a Abs. 3). Anders ausgedrückt: Kleinunternehmer sind nicht verpflichtet, eine E-Rechnung auszustellen. Aber: Auch Kleinunternehmer müssen ab 2025 E-Rechnungen empfangen können. Dafür reicht es aus, dass Sie eine E-Mail-Adresse haben und diese an Ihre Geschäftspartner weitergeben, sodass diese Ihnen an diese E-MailAdresse die E-Rechnung schicken können. Sie können die Rechnung dann natürlich (noch) nicht lesen, sondern müssen Sie umwandeln. Dazu gibt es im Internet bereits verschiedene, meist auch kostenlose Tools. Wenn Sie aber auf der sicheren Seite stehen wollen, sollten Sie mit Ihrem Steuerberater sprechen, wie Sie technisch am besten vorgehen sollten.

## Hinweis

Abschnitt 18e.1 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (USt-AE) wurde geändert. Nunmehr ist klargestellt, dass Anfragen zur Bestätigung ausländischer Umsatzsteuer-Identifikationsnummern nach § 18e UStG ausschließlich über die vom Bundeszentralamt für Steuern im Internet bereitgestellte Online-Abfrage durchgeführt werden können (BMF-Schreiben vom 06.06.2025, III C 5 – S 7427-d/00014/001/002).

Im Gegensatz zur „normalen“ UStIDNr. gibt es keine Möglichkeit, eine KU-IdNr. zu prüfen. So können etwa Empfänger von sonstigen Leistungen aus dem EU-Ausland nicht feststellen, ob das Reverse-Charge-Verfahren angewendet werden muss oder die Kleinunternehmerregel greift.

Bei fehlerhaften Rechnungen besteht die Gefahr, dass der Kunde die Zahlung verweigert, bis eine fehlerfreie Rechnung vorliegt. Sprechen Sie bitte im Vorfeld bezüglich der Rechnungsangaben mit Ihrem steuerlichen Berater!

Als – aus Ihrer Sicht – „fehlerhaft“ kann auch eine Rechnung angesehen werden, die die Umsatzsteuer nicht enthält, obwohl Sie die Kleinunternehmer-Umsatzobergrenze unterjährig bereits überschritten haben. Wenn Sie dann die Rechnung um die fehlende Umsatzsteuer korrigieren möchten, ist dies nur schwer möglich, wenn der Käufer nicht selbst (vorsteuerabzugsberechtigter) Unternehmer ist. Ist er nicht bereit, den höheren Rechnungsbetrag zu bezahlen, müssen Sie den bisherigen Netto-Umsatz als Brutto-Umsatz ansehen und die darin enthaltene Umsatzsteuer (aus „eigener Tasche“) an das Finanzamt abführen.

Die Vereinfachungen für Kleinbetragsrechnungen gelten auch für Kleinunternehmer. Bei Rechnungen bis zu 250 Euro brutto, so genannten Kleinbetragsrechnungen – nicht zu verwechseln mit Rechnungen eines Kleinunternehmers! – genügt es laut § 33 UStDV, wenn angegeben wird:

- Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers
- Ausstellungsdatum
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung
- Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Bei der 250 Euro-Grenze kommt es für den Nettobetrag auf den Umsatzsteuersatz an:

Höchstbetrag brutto in Euro	Steuersatz in Prozent	Höchstbetrag netto in Euro	Umsatzsteuer in Euro
250,00	19	210,08	39,92
250,00	7	233,64	16,36

### Hinweis

In einer Rechnung können unterschiedliche Steuersätze für Umsätze angegeben werden. Es müssen also keine nach Steuersätzen getrennten Rechnungen erstellt werden. Allerdings ist es dann sinnvoll, zu jedem Umsatz den Steuersatz anzugeben.

## 3.2 Kleinunternehmer-Falle unrichtiger Steuerausweis

Wer als „richtiger“ Kleinunternehmer auf seinen Rechnungen Umsatzsteuer ausweist, obwohl er das eigentlich nicht muss, der schuldet dann auch die Umsatzsteuer (§ 14c UStG). Dies bedeutet: Er muss die fälschlicherweise ausgewiesene Umsatzsteuer ans Finanzamt abführen. „Natürlich“ ohne, dass ihm in der Folge das Recht auf Vorsteuerabzug eingeräumt wird.

§ 14c UStG unterscheidet zwischen unrichtigem und unberechtigtem Steuerausweis.

Unrichtig ist ein Steuerausweis (§ 14c Abs. 1 UStG) dann, wenn sich der Unternehmer lediglich über die Höhe der Umsatzsteuer irrt, etwa indem er sich verrechnet hat oder anstatt des 19 %-igen den 7 %-igen Steuersatz angewendet hat. Ein unrichtiger Steuerausweis kann einfach dadurch beseitigt werden, dass der Unternehmer dem Empfänger gegenüber die Rechnung berichtigt.

Ein unberechtigter Steuerausweis dagegen liegt vor, wenn ein Nicht-Unternehmer mit Umsatzsteuer abrechnet, oder wenn eine Gefälligkeitsrechnung ausgestellt wird, die angebliche Lieferung oder Leistung also gar nicht ausgeführt wurde. Bis zum 31.12.2024 zählten auch Rechnungen von Kleinunternehmern mit Umsatzsteuerausweis zu den unberechtigten Steuerausweisen. Das hat sich seit dem 01.01.2025 geändert (BFM-Schreiben vom 18.03.2025 – III C 3 – S 7360/00027/044/105, RZ. 5). Während früher dieser Kleinunternehmer-Patzer als ein Fall des § 14c Abs. 2 UStG (unberechtigter Steuerausweis) angesehen wurde, unterfällt er nunmehr dem § 14c Abs. 1 UStG (unrichtiger Steuerausweis). Das hat vor allem Folgen für die Berichtigung. Während es im Fall des unrichtigen Steuer-

ausweises möglich ist, die Rechnung einfach zu korrigieren, muss bei einem unberechtigten Steuerausweis dem Finanzamt gegenüber nachgewiesen werden, dass das Steueraufkommen nicht gefährdet ist – ein bürokratischer Kraftakt.

Besonders tückisch ist die Kombination „Kleinunternehmertum und Kleinbetragsrechnung“! Es genügt schon, wenn der Kleinunternehmer auf einer Rechnung „nur“ einen Steuersatz angibt. Es ist nicht nötig, dass er den Umsatzsteuerbetrag aufführt. Schon allein die Angabe des Steuersatzes genügt, damit er die unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer ans Finanzamt abführen muss (BFH vom 25.09.2013 – XI R 41/12).

**Beispiel:** Kleinunternehmer R hat regelmäßig nur Kleinbeträge, also solche unter 250 Euro, in Rechnung zu stellen. Statt eine „Papierschlacht wegen der paar Kröten“ anzufangen, nutzt er einen Block mit Vordrucken, um die Zahlungseingänge zu quittieren. Auf dem Quittungsblock befindet sich auch der Vordruck „inklusive ... % Mehrwertsteuer“. R will alles richtig machen und trägt hier immer den Regulumsatzsteuersatz ein, obwohl er das gar nicht braucht. Jedenfalls sehen die Quittungen dank seines „semiprofessionellen“ Verhaltens mit der handschriftlich eingefügten Prozentzahl aus, als würden sie einen Brutto-Betrag ausweisen. Das Finanzamt moniert dies anlässlich einer Außenprüfung und fordert R auf, die unrichtig ausgewiesene Umsatzsteuer abzuführen. Zu Recht!

## 4 Können Sie darauf verzichten, „Kleinunternehmer“ zu sein?

Ja! Ein Kleinunternehmer darf auf seine Umsätze keine Umsatzsteuer erheben, aber er kann sich freiwillig dafür entscheiden, es doch zu tun. Diese Option zur Regelbesteuerung muss er dem Finanzamt gegenüber erklären. Bisher konnten Sie bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung auf die Kleinunternehmerregelung verzichten. Ab 2025 kann der Verzicht bis Ende Februar des übernächsten Kalenderjahrs, das auf den Besteuerungszeitraum folgt, erklärt werden. Damit ist für diejenigen, die einen Steuerberater beauftragen, ein Gleichlauf mit der Abgabefrist der Umsatzsteuererklärung erreicht. Der Hintergrund der Entscheidung, freiwillig auf eine Steuerbefreiung zu verzichten, ist Folgender: Nur wenn der Kleinunternehmer zur Umsatzsteuer optiert, darf er auch den Vorsteuerabzug beanspruchen. Bei umfangreichen Anschaffungen kann diese „Finanzierungshilfe“ sehr hilfreich sein.

### **Wichtig**

Als Gründer oder wenn Sie expandieren wollen, sollten Sie sowohl eine Investitions- als auch eine Umsatzvorschau erstellen, wenn Sie dies nicht ohnehin schon in Ihrem Business-Plan gemacht haben. Dann wissen Sie, welche Anschaffungen Sie in den nächsten Jahren haben werden und welche Umsätze sie erzielen wollen – und folglich auch, welche Anschaffungen Sie benötigen. Mit diesem Zahlenmaterial können Sie Ihre Entscheidung treffen. Empfehlenswert ist es, vor der Entscheidung den Rat eines Steuerberaters einzuholen.

Für die Option gibt es keine Formvorschrift. Sie muss also dem Finanzamt gegenüber nicht zwangsläufig ausdrücklich, sondern kann auch konkludent erklärt werden (Finanzgericht Münster vom 07.11.2019 – 5 K 1768/19 U).

Da auch ein Kleinunternehmer dann, wenn er vom Finanzamt ausdrücklich aufgefordert wird, eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung abgeben muss, hat er die Wahl: Entweder er geriert sich darin wie ein Kleinunternehmer oder er optiert, indem er in der Umsatzsteuererklärung seine Umsätze nach der Regelbesteuerung deklariert. Ansonsten gilt: Bis einschließlich dem Veranlagungszeitraum 2023 sind Kleinunternehmer zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung verpflichtet gewesen. Mit dem Wachstumschancengesetz wurde diese Pflicht jedoch für Veranlagungszeiträume ab 2024 aus dem Gesetz gestrichen (§ 19 Abs. 1 UStG) – praktisch hatten schon davor die Finanzämter häufig auf die Umsatzsteuer-Jahreserklärung von Kleinunternehmern verzichtet. Ausnahme von der nunmehr gesetzlichen

Befreiung jedoch: In den Fällen des § 18 Abs. 4a UStG (Umsätze nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG innergemeinschaftliche Erwerbe, Umsätze nach § 13b Abs. 5 UStG und § 25b Abs. 2 UStG innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte) besteht auch für Kleinunternehmer weiterhin die Pflicht, eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung abzugeben.

Wer als Kleinunternehmer zur Umsatzsteuer optiert, ist für die nächsten fünf Jahre an diese Entscheidung gebunden. Er muss also fünf Jahre lang auf seine Nettopreise Umsatzsteuer erheben, vom Kunden einziehen und ans Finanzamt abführen. Und er muss regelmäßig Umsatzsteuer-Voranmeldungen und -erklärungen abgeben.

### **Wichtig**

Bei einer konkudenten Option zur Regelbesteuerung kann es Streit darüber geben, ob und wenn ja wann der Fünfjahreszeitraum erneut zu laufen beginnt. Der Verzicht auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung wirkt auch für nachfolgende Besteuerungszeiträume, und zwar so lange, bis er widerrufen wird. Das Überschreiten der Umsatzgrenze ist weder mit einem Widerruf gleichzusetzen, noch erledigt es die Verzichtserklärung in sonstiger Weise. Denn das Überschreiten der Umsatzgrenze führt zwar zur Regelbesteuerung, aber nicht zu den Rechtswirkungen eines Widerrufs (BFH vom 23.09.2020 – XI R 34/19).

Was aber, wenn Sie „eigentlich“ gar nicht optieren wollten, das aber irrtümlich taten, etwa, weil Sie davon ausgingen, eine der Umsatzschwellen überschritten zu haben? Hier gelten folgende Grundsätze:

- Berechnet ein Kleinunternehmer in einer Umsatzsteuer-Jahreserklärung die Steuer nach den allgemeinen Vorschriften des UStG, ist darin grundsätzlich ein Verzicht auf die Besteuerung als Kleinunternehmer zu sehen. Heißt: Der Unternehmer hat zur Regelbesteuerung optiert, will also Vorsteuer ziehen können und stellt deswegen Umsatzsteuer in Rechnung wie ein „normaler“ Unternehmer.
- Hat das Finanzamt Zweifel daran, ob der Unternehmer tatsächlich optieren will, muss es beim Unternehmer nachfragen (BFH vom 24.07.2013 – XI R 14/11). Bleibt dann die Frage „Option ja oder nein“ immer noch unbeantwortet, darf das Finanzamt keine Option zur Regelbesteuerung annehmen.

Es ist nicht möglich, dass Sie Ihr Kleinunternehmertum auf einen Unternehmensteil beschränken (BFH vom 24.07.2013 – XI R 31/12) bzw. nur für einen Unternehmensteil zur Regelbesteuerung optieren. Hier gilt „ganz oder gar nicht“.

**Beispiel:** C ist sowohl als Hausverwalterin als auch als PT (Personal-Trainer) unternehmerisch tätig, ohne dass ihr Gesamtumsatz die Kleinunternehmertumsgrenze übersteigt. Für den Bereich „Hausverwaltung“ reicht sie eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung ein, in der sie Vorsteuerüberschüsse geltend macht. Das Finanzamt fordert sie auf, eine berichtigte Jahreserklärung abzugeben, in der sie auch die Umsätze für „Trainertätigkeit“ aufführen soll. C hat „dafür keine Zeit“. Daraufhin setzt das Finanzamt die Steuer unter Einbeziehung der Umsätze aus der „Trainertätigkeit“ fest. Folge: Es ergibt sich eine positive Umsatzsteuerzahllast. Das Finanzamt hat Recht.

Umgekehrt aber können (und dürfen) in einer Familie mehrere Personen unternehmerisch tätig sein und jede Person kann Kleinunternehmer sein. Das gilt selbst dann, wenn sich die unternehmerischen Bereiche ähneln. Dennoch liegt kein steuerlicher Missbrauch vor!

**Beispiel:** Das Ehepaar M und F haben beide unabhängig voneinander jeweils ein Unternehmen für Friedhofsarbeiten gegründet. M und F meldeten ihre Unternehmen getrennt an, hatten aber dieselbe Anschrift, Telefonnummer und nutzten teilweise die Arbeitsmittel des jeweils anderen Unternehmers. M hatte sich aber die körperlich anstrengenden Arbeiten der Friedhofsarbeit konzentriert, F eher auf die Grabpflege. Beide beantragten für ihr Unternehmen den Kleinunternehmerstatus. Das Finanzamt lehnte ab, weil eine solche Gestaltung rechtsmissbräuchlich wäre. Nein, ist sie nicht, befand das Finanzgericht Münster mit Urteil vom 08.04.2025 – 15 K 2500/22 U. Gibt es nachvollziehbare wirtschaftliche Gründe für die getrennte Unternehmensführung, dann ist sie auch dann zulässig, wenn durch sie den Steuerpflichtigen steuerliche Vorteile erwachsen.

Kleinunternehmer, die fast ausschließlich Umsätze mit Privatpersonen haben, sollten bei ihrer Entscheidung – pro oder kontra Option – bedenken, dass die Privatkundschaft unter Umständen sehr preisbewusst reagiert, da für sie nur der Endpreis entscheidend ist.

Wer erfolgreich ist und seinen Umsatz steigert, der kann recht schnell seinen Kleinunternehmerstatus aufgeben müssen. Will der Unternehmer dann keine Gewinneinbußen in Kauf nehmen, muss er seine Preise schlagartig – eben um den Umsatzsteueranteil – erhöhen. Wer das nicht kann oder nicht will, dessen Gewinn mindert sich spürbar.

### **Wichtig**

Sie als Kleinunternehmer müssen also in Ihre Preiskalkulation die Umsatzsteuer auf Investitionen und Vorleistungen, die Sie selbst bezahlt haben und die Sie – wegen des Kleinunternehmertums – nicht als Vorsteuer ziehen können, einbeziehen. Es kann sein, dass Sie dann bei einer seriösen Kalkulation – trotz der nicht erhobenen Umsatzsteuer – einen höheren Preis als Ihre umsatzsteuerpflichtigen Konkurrenten verlangen müssen, damit Sie nicht „auf Ihren Kosten sitzen bleiben“. Wenn Sie zur Umsatzsteuer optieren, werden Sie umsatzsteuerlich ein „normaler“ Unternehmer. Sie können dann Vorsteuer aus Ihren Lieferantenrechnungen ziehen und so Ihre Einstandskosten senken.

Abnehmer, die Unternehmer sind, können die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer ihrerseits als Vorsteuer geltend machen. Wer praktisch nur Unternehmer-Kunden hat, kann die Umsatzsteuer bei seinen Überlegungen „außen vor“ lassen.

## 5 Können Sie wieder „Kleinunternehmer“ werden?

Ja, Sie können! Vorausgesetzt natürlich, Sie halten die Umsatzgrenzen ein, wenn also beispielsweise Ihre Umsätze drastisch eingebrochen sind. Hatten Sie zur Regelbesteuerung optiert, können Sie nach fünf Jahren wieder zur Kleinunternehmerregelung zurückkehren. Sie müssen nur die Option nach Ablauf der Fünfjahresfrist formlos gegenüber dem Finanzamt widerrufen.

### **Wichtig**

Sie können den Verzicht auf die Regelbesteuerung nur mit Wirkung für das ganze Jahr, also von Beginn eines Kalenderjahrs an, widerrufen. Das heißt, Sie müssen rechnen (lassen), ob sich der Widerruf der Option zur Regelbesteuerung auch wirklich für das ganze Jahr lohnt. Wenden Sie sich hierzu im Vorfeld an Ihren Steuerberater.

Nach der bis zum 31.12.2024 geltenden Regelung hatten Sie bis zum Ablauf der Einspruchsfrist Zeit, Ihre Option zur Regelbesteuerung zu widerrufen. Die Einspruchsfrist dauert in aller Regel einen Monat (§ 355 AO). Danach ist der Bescheid unanfechtbar. Wenn Sie in dem betreffenden Jahr Rechnungen ausgestellt haben, in denen Sie – wie bei der Regelbesteuerung notwendig – Umsatzsteuer ausgewiesen haben, dann können Sie diese gegebenenfalls nachträglich berichtigen. Seit 2025 kann der Verzicht auf die Anwendung der Kleinunternehmerbesteuerung bis zum letzten Tag des Monats Februar des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahrs erklärt werden. Das wäre – das Jahr 2025 betreffend – der 28. Februar 2027. Dieses Datum entspricht der regulären Frist der Abgabe von Jahressteuererklärungen von durch Berufsträger, also einem Steuerberater, vertretenen Unternehmern. Sprechen Sie deshalb rechtzeitig mit Ihrem Steuerberater darüber, was Sie tun sollen.

## 6 Kleinunternehmer „goes international“!

Auch Kleinunternehmer können internationale Wirtschaftsbeziehungen unterhalten, manchmal sogar ungewollt, wenn Sie beispielsweise eine Werbung auf einer Internetplattform schalten, die ihren Sitz im Ausland hat.

### 6.1 Umsätze im Europäischen Gemeinschaftsgebiet

Bisher durfte die Kleinunternehmerregelung nur für inländische Umsätze angewendet werden. Nunmehr darf sie auch für Umsätze innerhalb des Gemeinschaftsgebiets der Europäischen Union (EU) angewendet werden, sofern der im Gemeinschaftsgebiet erzielte Gesamtumsatz sowohl im vorangegangenen als auch im laufenden Jahr nicht 100.000 Euro überschreitet. Daneben muss der Ansässigkeitsstaat eine Kleinunternehmer-Identifikationsnummer erteilen (KU-IdNr., mit Annex „EX“). Der (Klein-)Unternehmer ist dann verpflichtet, quartalsweise eine Umsatzmeldung abzugeben.

#### **Hinweis**

Wer Umsätze im EU-Ausland erzielt und die Kleinunternehmerregelung auf EU-Ebene in Anspruch nehmen möchte, kann sich beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) für die EU-Kleinunternehmerregelung registrieren. Auf der BZSt-Homepage gibt es auch Informationen zur Europäischen Kleinunternehmerregelung (EU-KU).

Wer die 100.000 Euro-Grenze im laufenden Kalenderjahr überschreitet, muss das BZSt innerhalb von 15 Werktagen informieren. Dann darf die EU-Kleinunternehmerregelung nicht mehr angewendet werden. Aber: die EU- und die nationale Kleinunternehmerregelungen existieren parallel. Sofern die innerdeutschen Umsätze den Betrag von 100.000 Euro nicht überschreiten, darf die inländische Kleinunternehmerregelung weiterhin angewendet werden. Der Kleinunternehmer muss seine EU-Umsätze dann im Regelsteuerverfahren oder im OSS-Verfahren (One-Stop-Shop) melden.

### 6.2 Leistungen ausländischer Unternehmer

Das Umsatzsteuerrecht kennt in bestimmten Fällen die umgekehrte Steuerschuldnerschaft (Reverse-Charge). Erhalten Sie zum Beispiel eine Leistung eines ausländischen Unternehmers, die in Deutschland steuerpflichtig ist, so müssen Sie – auch als Kleinunternehmer – auf diese Leistung z. B. 19 % Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen, ohne dass Sie diese als Vorsteuer abziehen können.

**Beispiel:** Sie bieten Ihre Waren auf der Internetplattform eines ausländischen Unternehmens an oder schalten Werbung auf einer solchen Plattform. Da Sie Kleinunternehmer sind und die Lieferungen auf Deutschland beschränken, haben Sie sich dort nicht als Unternehmer, sondern als „Privatanbieter“ angemeldet. Das „nützt“ Ihnen allerdings in aller Regel wenig, weil vor allem die großen Internetplattformanbieter mit Sitz im (steuergünstigen) Ausland ihre Kunden „automatisch“ als Unternehmer führen, auch wenn diese keine UStIdNr. angegeben haben.

Damit erhält auch ein Kleinunternehmer eine Netto-Rechnung mit dem Hinweis: „Für die Mehrwertsteuer muss gemäß Artikel 196 der EU-Richtlinie 2006/112/EC der Empfänger aufkommen.“

Es gilt also das Reverse-Charge-Verfahren und Sie müssen auf diese Rechnung 19 % Umsatzsteuer an das deutsche Finanzamt zahlen! Dazu müssen Sie, obwohl Sie als Kleinunternehmer normalerweise keine Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben, gemäß § 13b UStG die auf Sie abgewälzte Umsatzsteuer bei Ihrem Finanzamt anmelden.

### **Wichtig**

Bei Internetdienstleistungen sollten Sie genau darauf achten, wer Anbieter der entsprechenden Leistung ist und sich bezüglich der Vorgehensweise Rat bei Ihrem Steuerberater einholen.

### **Wichtig**

Wenn Sie potenziell Kleinunternehmer sein könnten, sollten Sie unbedingt – am besten zusammen mit Ihrem Steuerberater – prüfen, ob die Anwendung der neuen EU-Kleinunternehmerregelung für Sie sinnvoll ist. Einerseits lassen sich so umsatzsteuerliche Registrierungen und der damit einhergehende Verwaltungsaufwand verringern. Gleichzeitig aber ist zu beachten, dass es keine einheitlichen Regelungen und Schwellenwerte innerhalb der EU gibt. Damit müssten Sie gegebenenfalls neue Überwachungsprozesse installieren, um neben den in- auch die ausländischen Schwellenwerten regelmäßig zu überprüfen. Überschreitet ein Unternehmer einzelne Schwellenwerte, muss er in einigen Ländern das Regelbesteuerungsverfahren oder das One-Stop-Shop-Verfahren (OSS) anwenden, in anderen die Kleinunternehmerregelung.

## 7 Sonderfall: Differenzbesteuerung und Kleinunternehmertum

Die Differenzbesteuerung nach § 25 UStG kommt dann zum Zuge, wenn ein Unternehmer mit gebrauchten Gegenständen, mit Kunst, Sammlerstücken oder Antiquitäten handelt, die er meist von nicht vorsteuerabzugsberechtigten Privatpersonen erwirbt, um sie gewerblich weiter zu verkaufen. In solchen Fällen wird nicht die Regelbesteuerung angewendet, sondern es wird „nur“ der Unterschiedsbetrag zwischen Verkaufs- und Einkaufspreis besteuert.

Die Differenzbesteuerung soll den Nachteil, dass Gebrauchtwarenhändlern der Vorsteuerabzug fehlt, ausgleichen. Ohne Differenzbesteuerung müssten sie die volle Umsatzsteuer auf den Verkaufspreis aufschlagen und ans Finanzamt abführen, ohne eine Vorsteuer aus dem Einkauf gegenrechnen zu können.

**Beispiel:** Ein Gebrauchtwagenhändler erzielte in dem Jahr 2009 bei einer Berechnung nach Verkaufspreisen 27.358 Euro und im Jahr 2010 25.115 Euro Umsatz. Die Bemessungsgrundlage ermittelte der Gebrauchtwagenhändler gemäß § 25a Abs. 3 UStG nach der Differenz zwischen Verkaufs- und Einkaufspreis (Handelsspanne) mit 17.328 Euro und 17.470 Euro. Er nahm deshalb an, er sei Kleinunternehmer im Sinne des § 19 UStG und schulde folglich keine Umsatzsteuer. Das Finanzamt folgte der mit Wirkung vom 01.01.2010 geänderten Verwaltungsauffassung nicht und versagte die Anwendung der Kleinunternehmerregelung für das Jahr 2010.

Der Bundesfinanzhof (BFH) neigte dazu, zur Ermittlung der betreffenden Umsatzgrößen auf die Differenzbeträge abzustellen, hielt aber grundsätzlich eine Klärung durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) für erforderlich. Mit Beschluss vom 07.02.2018 – XI R 7/16 hatte er die Frage, ob Art. 288 Nr. 1 MwStSystRL dahingehend auszulegen ist, dass nur steuerfreie Leistungen bei der Ermittlung der Umsatzgrenze für die Kleinunternehmerregelung auszuschließen sind, nicht aber reduzierte Bemessungsgrundlagen, und ob somit bei einem Händler, der der Differenzbesteuerung unterliegt, nur auf die Differenzumsätze und nicht auf die Gesamteinnahmen abzustellen sei, dem EuGH zur Beantwortung vorgelegt. Der bestätigte die Auffassung der deutschen Finanzverwaltung, dass es für die Kleinunternehmerschwelle auf die Umsätze und nicht auf die Marge ankommt (EuGH vom 29.07.2019 – C-388/18). Der Grund: Es würde dem EU-Recht widersprechen, wenn nur die erzielte Handelsspanne berücksichtigt würde.

Seit dem 01.01.2025 sind die Wahlmöglichkeiten, die Gebrauchtwarenhändler bei der Differenzbesteuerung haben, großzügiger als sie bis dahin waren.

Bei der ersten Methode, der Regelfall, berechnet der Händler die Umsatzsteuer aus dem Erlös jedes einzelnen Verkaufs. Das bedeutet natürlich, dass jeder erzielte Verkaufsgewinn dem jeweiligen Einkauf zugeordnet werden muss. Dazu genügt die rein chronologische Erfassung der Ein- und Verkäufe nicht, sondern Ein- und Verkauf müssen auch eindeutig sachliche zugeordnet werden können.

Bei der weiteren Methode darf die Gesamtdifferenz angewendet werden. Es dürfen also alle Ein- und Verkaufspreise eines Monats, Quartals oder Jahres zusammengefasst werden. Von den gesamten Verkaufserlösen werden dann die gesamten Einkaufspreise abgezogen und die Umsatzsteuer aus der sich so ergebenden Differenz berechnet. Die Anwendung dieser zweiten – deutlich einfacheren – Methode wurde durch das Bürokratieentlastungsgesetz IV eingeführt mit Wirkung ab dem 01.01.2025 durch die Anhebung der Einkaufspreisgrenze von 500 Euro (Wert bis 31.12.2024) auf einen Schwellenwert für den Einkauf von 750 Euro (seit dem 01.01.2025).

## Impressum

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2025 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Eine Nutzung für Zwecke des Text- und Datamining (§ 44b UrhG) sowie für Zwecke der Entwicklung, des Trainings und der Anwendung (ggf. generativer) Künstlicher Intelligenz, wie auch die Zusammenfassung und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz, ist nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV eG.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © Gina Sanders / [www.stock.adobe.com](http://www.stock.adobe.com)

Stand: Juli 2025

DATEV-Artikelnummer: 12653

E-Mail: [literatur@service.datev.de](mailto:literatur@service.datev.de)

Belbook, Satzweiss.com GmbH, 66121 Saarbrücken (E-Book-Konvertierung)